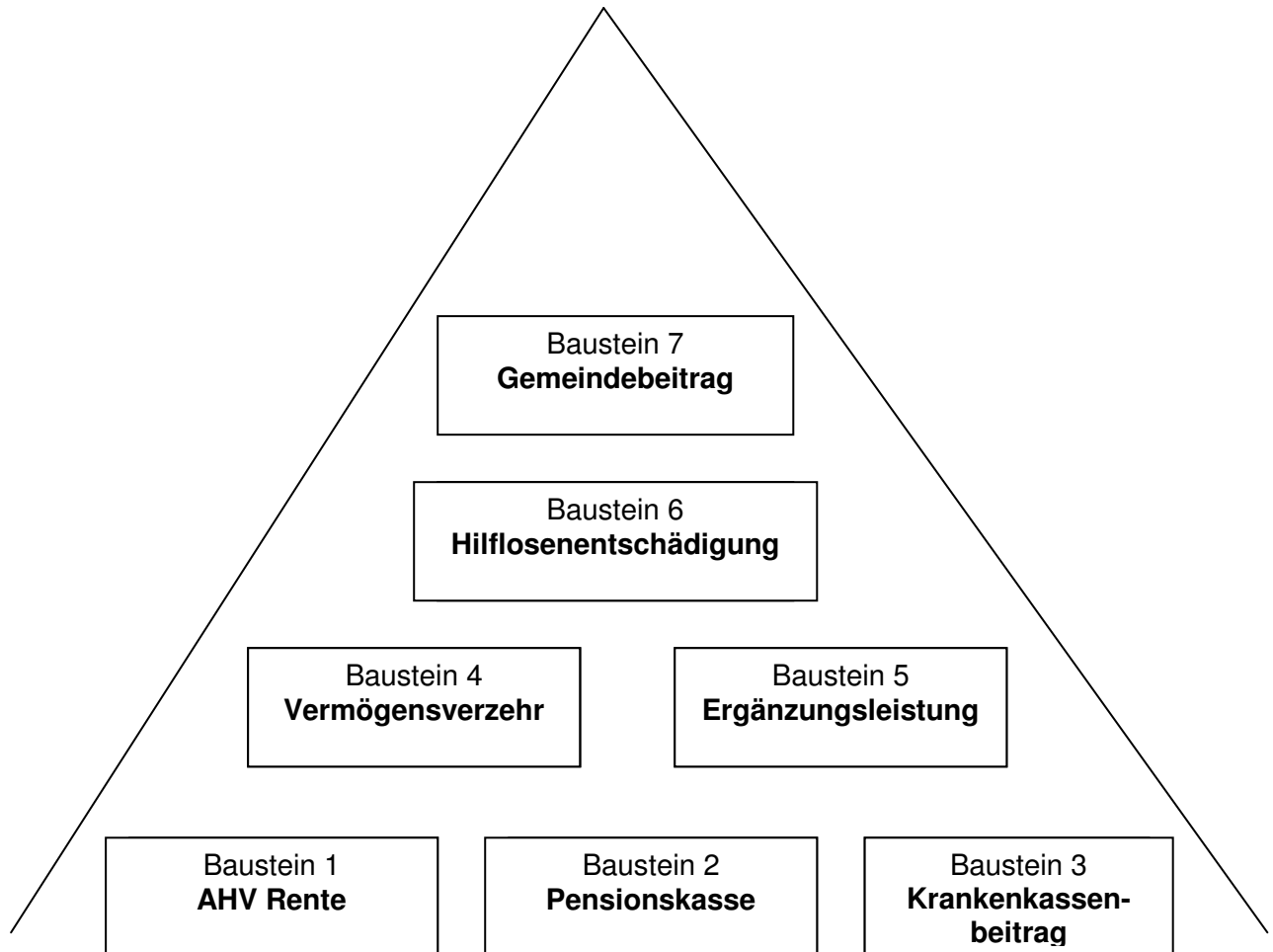




Heimleitung  
**Bausteine der Heimfinanzierung**

Version: V01  
Geändert:  
Genehmigt: Rö  
Dokuart: Formular





### **Baustein 1: Rente der Eidgenössischen AHV**

Mit Eintritt ins Rentenalter erhalten Sie eine AHV Rente. Die Leistungshöhe ist gesetzlich geregelt. Das Merkblatt 3.01 der AHV/IV enthält alle wichtige Informationen. Derzeit gelten folgende Rentenansätze:

		pro Monat in CHF	pro Jahr in CHF
Einzelrente	Minimum	1'140	13'680
	Maximum	2'280	27'360

### **Baustein 2: Rente aus beruflicher und persönlicher Vorsorge**

Mit dem Eintritt ins Rentenalter erhalten Sie – sofern Sie während der Erwerbszeit Beitragszahlungen geleistet haben – Leistungen aus der beruflichen Vorsorge (BVG, 2. Säule) und der persönlichen Vorsorge (Säule 3a und 3b). Die Leistungshöhe richtet sich nach den Regeln der entsprechenden Vorsorgeeinrichtung.

### **Baustein 3: Beitrag der Krankenkasse**

Pflegebedürftige Personen haben Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung. Aus der obligatorischen Grundversicherung werden derzeit folgende Beiträge vergütet:

	Pflegestufe 1	Pflegestufe 2	Pflegestufe 3	Pflegestufe 4
pro Tag	20.50	41.00	66.50	82.00
pro Jahr	7'482.50	14'965.00	24'272.50	29'930.00

### **Baustein 4: Vermögensverzehr**

Die Faustregel bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen besagt, dass vom Reinvermögen pro Jahr 1/10 zur Finanzierung des Heimaufenthaltes beigesteuert werden muss. Eine Vermögensfreigrenze wird jedoch angerechnet:

	pro Jahr in CHF
Alleinstehende Person	25'000
Ehepaare	40'000
Ehepaare mit selbstbewohnter Liegenschaft	112'500

### **Baustein 5: Ergänzungsleistung**

Die Ergänzungsleistung zur AHV/IV hilft dort, wo Renten und übriges Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Die Ergänzungsleistung ist ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorgeleistung oder Sozialhilfe.



Die Merkblätter 5.01 und 5.02 der AHV/IV orientieren über die wichtigsten Regelungen.

Die Vermögensbewertung (Grund- und Wohneigentum) erfolgt zum Verkehrswert. Einkünfte- und Vermögensverzicht (Schenkungen) werden dem Vermögen und zum Einkommen (Kapitalertrag) hinzugerechnet.

**Für Bewohnerinnen und Bewohner in einem Pflegeheim des Kantons Basellandschaft ist die Leistungspflicht nach oben nicht begrenzt.**

### **Baustein 6: Hilflosenentschädigung der AHV**

Diese Entschädigung kann geltend gemacht werden, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Toilette, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernde Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Diese Entschädigung ist vom Einkommen und Vermögen unabhängig und beträgt bei einer Hilflosigkeit:

	pro Monat in CHF	pro Jahr in CHF
mittleren Grades	570	6'840
schweren Grades	912	10'944

Im Merkblatt 3.01 der AHV/IV sind die wichtigsten Informationen enthalten. Die Hilflosenentschädigung wird frühestens ein Jahr nach Eintreten der Hilflosigkeit und erst auf Gesuch hin ausgerichtet.

### **Baustein 7: Gemeindebeitrag**

Die Gemeinden richten Bewohnerinnen und Bewohnern, die keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhalten und deren finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht,

Beiträge zur Deckung der Heimkosten aus. Zuständig ist die Gemeinde, in welcher die Bewohnerin oder der Bewohner vor dem Heimeintritt Wohnsitz gehabt hat.

Anspruch auf Gemeindebeitrag haben:

- Bewohnerinnen und Bewohner aus Staaten, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen hat. Sie erhalten keine Ergänzungsleistungen.
- Bewohnerinnen und Bewohner mit Vermögensverzicht (Schenkungen) und nicht ausreichender finanziellen Leistungskraft (kein Barvermögen)

Keinen Anspruch auf Gemeindebeitrag haben:

- Bewohnerinnen und Bewohner mit Grund- und Wohneigentum. Hier sind Vermögenswerte in gebundener Form vorhanden.



Die Gemeinden können die Beiträge , die sie wegen Einkünfte- oder Vermögensverzichts auszurichten haben, bei den Begünstigten zurückfordern. Für nicht zurückerhaltene Beiträge hat die Gemeinde eine Forderung gegenüber dem Nachlass.

### **Unsere Dienstleistung**

Wir beraten und informieren Sie gerne über die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten. Die Beitragsanmeldungen für Ergänzungsleistung, Hilflosenentschädigung, Krankenkasse und Gemeindebeitrag erledigen wir für Sie.

Alters- und Pflegeheim Schönthal  
Parkstrasse 9  
4414 Füllinsdorf  
Telefon 061 905 15 00  
Fax 061 905 15 06  
Mail [info@schoenthal-fuellinsdorf.ch](mailto:info@schoenthal-fuellinsdorf.ch)  
[www.schoenthal-fuellinsdorf.ch](http://www.schoenthal-fuellinsdorf.ch)

### Öffnungszeiten des Sekretariates

Täglich von 08.00 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 17.00 Uhr  
(Am Mittwochnachmittag ist das Sekretariat geschlossen)